

Die Baulärm-Richtlinie des Bundes: Vorausschauende Baustellenplanung

Auch laute Baustellen können lärmarm sein

Baustellen im Wohnquartier sind ein ständiger Stein des Anstosses. Werden frühmorgens schon Pfähle gerammt und über Mittag Bauholz gefräst, so sind das sehr störende Lärmbelastungen. Wenn diese lärmigen Bauarbeiten über Wochen und teilweise sogar nachts stattfinden, liegen die Nerven bald einmal blank. Damit Baustellen nicht zum Albtraum werden, setzt die Baulärm-Richtlinie des Bundes auf Massnahmen an der Lärmquelle. Diese werden auf die Dauer der Bautätigkeit sowie die Lärmempfindlichkeit des betroffenen Gebietes abgestimmt und in der Baustellenplanung festgelegt. Die Richtlinie erlaubt aber auch unbürokratische Problemlösungen im Kontakt mit allen Beteiligten.

Vorab in Wohngebieten kann der Baulärm die Lebensqualität der Anwohner bisweilen stark beeinträchtigen. Mit einer wenig lärmsensiblen Planung und Bauleitung wird oft unnötig Lärm verursacht. Dazu zählen lärmintensive Bauverfahren wie Sprengarbeiten oder Rammen von Pfählen, der Einsatz von besonders lauten Maschinen wie Presslufthammer, Betonmischer und Kreissägen sowie Bautransporte, die durch ruhige Wohnquar-

tiere führen. Hier soll die Baulärm-Richtlinie des BUWAL vom Februar 2000 ansetzen.

Massnahmenstufen statt Belastungsgrenzwerte...

Anstelle von Grenzwerten, die am Immissionsort einzuhalten sind, wird mit der Zuordnung von Massnahmenstufen der Lärm dort bekämpft, wo er entsteht. Gegen die sonst üblichen Belastungsgrenzwerte spricht die Vielfalt der störenden Geräusche, was es praktisch verunmöglicht, verlässliche Immissions-Prognosen zu stellen. Hingegen können mit dem Konzept der vorsorglichen Lärminderung die Emissionen der verschiedenen Lärmquellen gezielt reduziert werden.

Die Richtlinie sieht für Bauprojekte drei unterschiedlich strenge Massnahmenstufen vor. Während bei der Stufe A noch keine spezifischen Massnahmen vorgesehen sind, so werden bei Stufe B die Bauarbeiten beschränkt durch Massnahmen beeinflusst. Bei Stufe C sind diese Ein-

Inhaltliche Verantwortung:

Walter Egli
 Fachstelle Lärmschutz
 Tiefbauamt
 Europa-Strasse 17
 8152 Glattbrugg
 Telefon 01 809 91 72
 Fax 01 809 91 51
 walter.egli@bd.zh.ch
 www.laerm.zh.ch



Das Thema Baulärm kann gar nicht früh genug angegangen werden, um verständlichen Unmut von Nachbarn in Grenzen zu halten. Einige einfache Massnahmen können helfen.

Quelle: Flynn

LÄRM

flüsse erheblich. Die strengste Stufe umfasst eine Vielzahl von zwingenden emissionsbegrenzenden Massnahmen, die im Fall der weniger einschneidenden Stufen in der Regel nur als Empfehlung gelten.

Ausschlaggebend für die Einstufung sind die Lärmempfindlichkeit des betroffenen Gebiets und dessen Entfernung zur Baustelle sowie die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten.

Der Betrieb einer Baustelle ausserhalb der üblichen Arbeitszeit hat eine Erhöhung der Massnahmenstufe zur Folge.

...und ein Massnahmenkatalog

In der Bauplanung und -realisierung sind unzählige lärmindernde Massnahmen bekannt und erprobt. Diese sind nun in einem – nicht abschliessenden – Katalog zusammengefasst und dienen der praktischen Umsetzung der Richtlinie. Grundsätzlich sind alle Massnahmen zu ergreifen, die betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind.

Lärmarmes Bauen beginnt bei der Projektierung. So verursachen zum Beispiel Montagebauten aus Stahl, Holz oder vorfabrizierten Betonelementen deutlich weniger Lärm als vor Ort betonierte Massivbauten. Bereits in den Ausschreibungsunterlagen und später in den Werkverträgen können Lärmschutzmassnahmen Eingang finden. Daneben bieten organisatorische Massnahmen der Bauleitung weitere Chancen für lärmarme Bauarbeiten.

Auch das ausführende Bauunternehmen verfügt über vielfältige Möglichkeiten zur Emissionsreduktion. So lässt sich die Lärmbelastigung der Anrainer allein mit einer optimalen Organisation der Baustelle deutlich vermindern. Wichtig

Bauphase	Massnahmenbereich	Beispiel
Planung	Bauverfahren Maschinenpark Bautransporte Abschirmung	vorfabrizierte Elemente einsetzen Elektromotoren statt Verbrennungsmotoren Transportwege optimieren Schallschutzzelte für laute Maschinen
Ausführung	Arbeitsvorbereitung Tagesablauf Standortwahl	lärmige Arbeiten gleichzeitig ausführen keine lärmigen Arbeiten frühmorgens laute Maschinen an abgeschirmtem Ort stationieren
Verhalten	Personal Bevölkerung	Schulung der Mitarbeiter zum Thema Lärm Information der Bevölkerung zu den Bauarbeiten auf alle Lärmklagen reagieren

Bauphasen und mögliche Massnahmen – eine Auswahl aus dem Katalog.

Quelle: FALS

dabei sind die Standortwahl stationär eingesetzter Maschinen, die Baustellen-Zufahrt oder die Zeitbeschränkungen für lärmintensive Arbeiten. Der Einsatz von Geräten mit verbesserter Schalldämpfung, die Verwendung moderner Vibratoren anstelle von schlagenden Rammgeräten zur Installation von Spundwänden oder die Abschirmung mit Hilfe von provisorischen Schallschutzwänden sind weitere Beispiele. Viele dieser organisatorischen Massnahmen greifen erst, wenn sie vom einzelnen Bauarbeiter umgesetzt werden. Sensibilisierung für Baulärm ist hier Voraussetzung für lärmarmes Handeln.

Informierte Nachbarn haben mehr Verständnis

Unabhängig von baulichen und betrieblichen Massnahmen zur Lärmbegrenzung gibt es aber noch einen weiteren wichtigen Punkt im Umgang mit Baulärm: den Kontakt und die frühzeitige Information der betroffenen Bevölkerung. In beratender Funktion für Gemeinde, Bauherrschaft und Unternehmer und als «Klagemauer» für die Bevölkerung haben wir bei der Fachstelle Lärmschutz immer wieder feststellen müssen, dass Reaktionen auf eine Störung nicht ausschliesslich von der Höhe der Lärmimmission abhängig waren. Häufig reichten Anwohner Beschwerden ein, weil nicht oder nicht genug über bevorstehende laute Arbeiten informiert worden war.

Aufgrund unserer Erfahrungen sehen wir es auch als notwendig an, eine Stelle

zu bezeichnen, an die sich lärmgeplagte Personen wenden können. Wir empfehlen ausserdem, den Reklamationen nachzugehen und betroffene Personen vor Ort persönlich anzuhören. Ebenfalls soll in bestimmten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Lärm mittels Langzeit-Lärmesseinrichtung zu registrieren und die Resultate als Fakten für die Beurteilung heranzuziehen.

Die Auflage von Massnahmen anstelle von Immissionsgrenzwerten ist im Bauwesen nicht nur einfacher zu handhaben, sondern verspricht auch grösseren Erfolg. Trotz aller Massnahmen wird der Lärm der Baustellen nicht ganz aus der Welt geschafft. Halten sich die Bauunternehmen jedoch an die Richtlinie, so wird er um einiges erträglicher sein.

Baulärm-Probleme

Gerne beraten wir Gemeinden und Privatpersonen wie mit Hilfe der Richtlinie der Baulärm in die Schranken gewiesen werden kann. Tel. 01 809 91 72 oder fals@bd.zh.ch (Fachstelle Lärmschutz), Tel. 043 259 91 00 oder as@vd.zh.ch (Arbeitnehmerschutz, AWA).

Wie man sich auf der Baustelle nicht verhalten sollte und wie man schlau baut, ist auf unterhaltsame Weise zusammengestellt unter: www.baupunktumwelt.ch

Der Kanton Schwyz hat ein Merkblatt zum Thema herausgegeben unter: www.sz.ch/umwelt/inhalt/info/Dokumente/Richi/Merkblaetter/Merkblatt_Baurichtlinie.pdf

Baulärm-Richtlinie

Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1987; 2. Februar 2000; zu beziehen beim BUWAL unter www.umwelt-schweiz.ch; direkter Download als PDF unter: www.umwelt-schweiz.ch/buwal/shop/files/pdf/phpjDq8Wc.pdf